

## **1. Änderung der Beitragsordnung Beschlusses 80.-2.VV/2004 vom 17. November 2004**

Die Vollversammlung beschließt, dass § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg i. d. F. des Beschlusses 80.-2.VV/2004 der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) vom 17. November 2004 wie folgt geändert wird:

„Der Zusatzbeitrag wird nach einem Prozentsatz von dem im Bemessungsjahr erzielten Gewerbeertrag gemäß Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls nach dem im Bemessungsjahr gemäß Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb berechnet. Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn aus Gewerbebetrieb als Bemessungsgrundlage herangezogen.“

### **Ausfertigungsvermerk**

Der vorstehende Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg vom 23. November 2016 zur 1. Änderung der Beitragsordnung wurde am 16. Januar 2017 durch das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg genehmigt. Der Beschluss ist ausgefertigt und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Frankfurt (Oder), 18. Januar 2017

**Wolf-Harald Krüger**  
Präsident

**Uwe Hoppe**  
Hauptgeschäftsführer